

STELLUNGNAHME

des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderten Menschen e. V.

Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

*Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationenausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes
(BT-Drucksache 20/8864)*

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf
0211-64004-0

info@bvkm.de
www.bvkm.de

facebook.com/bvkm.ev
instagram.com/bvkm.ev
twitter.com/bvkmBund

Vorbemerkung

Der bvkm bedankt sich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die Einführung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für rechtliche Betreuer:innen. Die befristete Sonderzahlung dient dazu, die u.a. inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastungen abzufedern. Sie reicht jedoch aus Sicht des bvkm nicht aus, um eine angemessene und nachhaltige Finanzierung der rechtlichen Betreuungen zu gewährleisten.

Für eine auskömmliche und zukunftsfeste Finanzierung ist es aus Sicht des bvkm dringend erforderlich, die avisierten Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Höhe nach nach oben anzupassen sowie die Tarif- und Preisentwicklung im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) als Dynamisierungsklausel aufzunehmen. Andernfalls tragen die Menschen, die auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind, die Konsequenzen der Unterfinanzierung und der fehlenden rechtlichen Betreuung. Die Ziele der Reform des Betreuungsrechts würden ins Leere laufen, da die rechtliche Betreuung an Finanzierungsfragen scheitert.

Ebenso erscheint das gewählte Mittel, die Kostensteigerungen an die rechtlich betreuten Menschen „weiterzugeben“, nicht geboten. Denn diese sind von den Kostensteigerungen ebenfalls betroffen.

Zu den Regelungen ausführlich im Einzelnen:

Artikel 1 Entwurf BetrInASG

1. Anspruchsberechtigung, §§ 1, 4 BetrInASG-E

Berufliche sowie ehrenamtliche Betreuer:innen sollen ebenso wie Betreuungsvereine eine Sonderzahlung erhalten, um ihre inflationsbedingte finanzielle Mehrbelastung abzufedern. Der Anspruch auf Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Berufsbetreuer:innen und Betreuungsvereine ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie bereits erwähnt, erscheint es aber nicht geboten, die inflationsbedingten Kostensteigerungen an Menschen weiterzugeben, die ebenfalls und mehr als andere von den Inflationsfolgen und Kostensteigerungen betroffen sind.

So sind rechtlich betreute Menschen zum Großteil auf weitere existenzsichernde Leistungen angewiesen. Die gestiegenen Energie-, Miet- und Lebensmittelkosten treffen sie am stärksten. Insofern ist es erstrebenswert, eine andere Lösung zu finden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BetrInASG kann die Berufsbetreuer:in oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen, wenn die rechtlich betreute Person mittellos im Sinne des § 1880 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist.

Um rechtlich betreute Menschen generell nicht zusätzlich zu belasten, wäre es hier wünschenswert, für alle Fälle einer rechtlichen Betreuung eine Zahlung aus der Staatskasse vorzusehen.

Der bvkm regt daher an, die Inflationsausgleich-Sonderzahlung generell aus der Staatskasse zu leisten.

2. Zeitraum für die Sonderzahlung, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 BetrInASG-E

§ 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 5 BetrInASG regeln, dass der Anspruch auf die Sonderzahlung vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 besteht.

Die Regelung wird begrüßt, es fehlt allerdings die rückwirkende Regelung für das Jahr 2023, die entsprechend ergänzt werden sollte.

Der Zeitraum für die Sonderzahlung bis zum 31. Dezember 2025 nimmt nicht in den Blick, dass die Vergütung für beruflich geführte Betreuungen und Betreuungsvereine - wenn bis dahin keine Neuregelung des VBVG vorliegt - ab dem 01. Januar 2026 auf das derzeitige Niveau zurückfallen wird. Entsprechendes gilt bzgl. Der Aufwandspauschalen bzgl. ehrenamtlich geführte Betreuungen.

Sachgerecht wäre - auch vor dem Hintergrund, dass die gesetzlich vorgesehene Evaluierung der Vergütung bis Ende 2024 stattfindet - eine unbefristete Regelung, die durch eine neue Finanzierungssystematik im VBVG künftig abgelöst wird.

3. Höhe der Sonderzahlung, §§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BetrInASG-E

Die avisierte Inflationsausgleichs-Sonderzahlung beträgt 7,50 € je geführter Betreuung und je angefangenem Monat für beruflich geführte Betreuungen und Betreuungsvereine. Durch die Ausgestaltung als monatsweise Zahlung je geführter Betreuung solle eine gerechte Mittelverteilung erreicht werden.

Ehrenamtliche Betreuer:innen sollen ebenfalls eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung erhalten – und zwar in Höhe von 24 € pro Jahr und je geführter Betreuung. Die geringere Sonderzahlung rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass ehrenamtliche Betreuer:innen für ihre Tätigkeit nicht wie eine berufliche Betreuer:in „vergütet“ werden. Die Erhöhung von 24 € soll der Tatsache Rechnung tragen, dass auch die allgemeinen Kosten der ehrenamtlichen Betreuer:innen infolge der Inflation bis 2024 erheblich gestiegen sind. Die Sonderzahlung von 24 € jährlich entspricht einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 5,65 %.

Die tatsächlichen Inflationsraten der Jahre 2022, 2023 liegen im Bundesdurchschnitt deutlich höher. Daher ist die Erhöhung zu gering bemessen.

Bei den ehrenamtlichen Betreuer:innen wird im Rahmen der für die Berechnung zugrunde gelegten Aufwandsentschädigung zudem nicht berücksichtigt, dass sich der Aufwand erheblich gesteigert hat, sofern die ehrenamtlichen Betreuer:innen nicht von den verkürzten Berichtspflichten für Eltern profitieren.

Die Zahlung von 7,50 Euro pro Monat und je geführter beruflicher Betreuung orientiert sich laut Ministerium am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 entsprechend der im Vergütungsgesetz 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst). Problematisch ist jedoch, dass nicht alle vergütungsrelevanten Tarifbestandteile (z.B. Zulage seit dem 01. Juli 2022 in Höhe von 180,00 € monatlich und zwei zusätzliche Regenerationstage) berücksichtigt wurden.

Zudem werden insbesondere mit Blick auf Betreuungsvereine die Kostensteigerungen bei gegebener Tarifbindung nicht vollständig abgebildet. Dies gilt, da allein der Tarifabschluss, die fiktiven Gehaltserhöhungen und Inflationsausgleichszahlungen für Arbeitnehmer bis 2025 umgerechnet und in der Sonderzahlung von 7,50 pro Monat und je geführter Betreuung abgebildet werden.

In der Praxis werden die durch die Zahlung der vorbenannten Pauschale steigenden Erlöse seitens der Betreuungsvereine aber an ihre angestellten Betreuer quasi „weitergereicht“ (inklusive der Inflationsausgleichszahlungen). Die allgemeinen Kostensteigerungen, die ein Betreuungsverein durch Energiekosten oder inflationsbedingte sonstige Kostensteigerungen hat, werden dadurch in keiner Weise abgefangen. Insbesondere bei Betreuungsvereinen, die nach TVöD zahlen, würde die Sonderzahlung demnach 1:1 in die Gehaltssteigerungen umgesetzt und es bliebe ggf. kein Betrag für den Ausgleich der sonstigen Kostensteigerungen.

Weiterhin ist aus Sicht der Betreuungsvereine problematisch, dass diese als Arbeitgeber tariflich vereinbarten Entgelte als Arbeitgeberbrutto zahlen, der Gesetzesentwurf bei seinen Berechnungen jedoch das Arbeitnehmerbrutto heranzieht. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind für den Betreuungsverein dadurch höher, so dass dadurch eine weitere Finanzierungslücke entsteht.

Vor diesem Hintergrund ist die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in der Höhe dringend nach oben anzupassen. Der bvkm regt für eine nachhaltige Finanzierungssystematik zudem an, dass eine Dynamisierungsklausel – angepasst an die Inflationsrate sowie die Anpassungen der TVöD für die künftige Entwicklung der Vergütung – eingeführt wird.

Die letzte Anpassung der Betreuungsvergütung fand 2019 statt. Dabei wurde eine zu erwartende Tarifsteigerung bis zur Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung bis Ende 2024 in Höhe von insgesamt 2% eingearbeitet. Bereits durch die Tarifierhöhungen bis 2022 wurde die kalkulierte Tarifsteigerung deutlich überschritten.

Darüber hinaus erscheint die Bindung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung an die betreute Person problematisch. Sie ist einerseits im Zusammenhang mit der in § 1 BetrInASG veranschlagten Anspruchsberechtigung unmittelbar gegen die betreute Person zwar denknotwendig. Andererseits ist sie aber sowohl im Hinblick auf die Qualität der Betreuung als auch auf die Betreuungsreform, die unter anderem dazu führte, in § 1821 Abs. 5 BGB persönliche Kontakte und Besprechungen als Pflicht rechtlich zu verankern, kontraindiziert.

Der von dem Gesetzesentwurf vorgesehene Sonderinflationsausgleich, deckt die realen Inflationskosten nicht ab, so dass hier mit Bindung an die geführte Betreuung ein Anreiz geschaffen wird, möglichst viele Betreuungen zu übernehmen. Dies führt dann wieder zu einer erheblichen Einbuße der Qualität und der Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts, wie z.B. der Besuchs- und Besprechungspflicht.

Artikel 2 Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

Der Gesetzesentwurf sieht daneben eine Änderung des BtOG vor, um ehrenamtliche Betreuer:innen bei der Prüfung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit zu entlasten.

Mit einer Änderung des § 21 BtOG kann die zuständige Behörde die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nun ausdrücklich auch selbst einholen. So werden bürokratische Hürden für potentielle ehrenamtliche Betreuer:innen beseitigt.

Die Regelung ist sachgerecht und wird seitens des bvkm positiv bewertet. Es wird aber angeregt, die Pflicht zur Einholung des Schuldnerverzeichnisses durch die zuständige Behörde generell im Gesetz zu verankern.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023